



Merkblatt Schüler/innen und Studenten/innen

Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind

- 1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:**
Ausländische Personen, die sich vorübergehend (in der Regel für die Dauer des Studiums) zum Zweck eines Schulbesuchs in der Schweiz aufhalten wollen. Der Schulbesuch muss mindestens 30 Wochenstunden gleichmässig verteilt auf mind. 5 Wochentagen umfassen
- 2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise in die Schweiz erfüllt sein müssen:**
 - 2.1 Wiederausreise nach dem Schulbesuch**
Es muss sichergestellt sein, dass die Schülerin/ der Schüler nach dem Schulbesuch die Schweiz wieder verlässt
 - 2.2 Sprachkenntnisse**
Die Schülerin/ der Schüler muss genügend Sprachkenntnisse aufweisen, um dem Unterricht folgen zu können
 - 2.3 Wohnsitz**
Der Wohnsitz muss im Kanton begründet werden, in dem sich das Bildungsinstitut befindet
- 3. Höchstdauer des Schul-/Studienaufenthaltes in der Schweiz**
 - 3.1** Die Schul- und Studiumsdauer wird für längstens 8 Jahre bewilligt.
- 4. Folgende Unterlagen/Dokumente sind mit dem vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Gesuchsformular B1 einzureichen:**
 - Ausführliche Begründung, weshalb im Kanton, wo das Gesuch eingereicht wird, der Schulbesuch erfolgen soll.
 - Unterlagen über abgeschlossene Studien-, Schul- oder Berufsausbildungen
 - Bestätigung über vorhandene Kenntnisse einer Unterrichtssprache (Diplome etc.) (Sprachnachweise JELTS, TOEFL usw.)
 - Anmeldebestätigung einer anerkannten Schule
 - Nachweis über die Bezahlung des Schulgeldes
 - Stundenplan der Schülerin/des Schülers, aus dem ersichtlich ist, dass mindestens 30 Wochenstunden belegt werden
 - Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt und Rückreisekosten erforderlichen finanziellen Mittel durch Vorlage von Bankbelegen oder Garantieerklärung einer solventen Person mit Wohnsitz in der Schweiz. Die Garantin/ der Garant hat als Mittelnachweis die letzte Steuerrechnung und einen Auszug aus dem Betreibungsregister beizulegen
 - Wird der Aufenthalt aus eigenen finanziellen Mitteln bestritten: Bestätigung eines in der Schweiz domizilierten Finanzunternehmens (Bank oder Post), aus der ersichtlich ist, dass genügend finanzielle Mittel für diesen Zweck vorhanden sind (mindestens Fr. 2'000,- pro Aufenthaltsmonat)
 - Schriftliche Bestätigung der Schülerin/des Schülers, dass sie/er die Schweiz nach Abschluss der Schule wieder verlassen wird
 - Bestätigung der Schule, dass die Schülerin/der Schüler einer Sprache mächtig ist, um dem Unterricht folgen zu können
 - Kopie eines gültigen Reisepasses
 - Nachweis über Abschluss einer Reise- bzw. Krankenversicherung
- 5. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen**
Es muss ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland eingereicht werden. Das Gesuch ist mindestens zwei Monate vor Beginn der beabsichtigten Ausbildung einzureichen

Die Verrichtung jeder selbständigen und unselbständigen Arbeit ist – auch wenn sie unentgeltlich erfolgt – nicht gestattet. An Schülerinnen/Schüler werden keine Bewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (auch keine Teilzeitarbeit) erteilt